



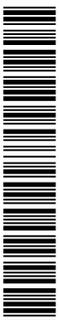
LfU-68

Helmuth Müller

Aktenzeichen 68-4566-68529/2016

VAwS-Allgemein - Runder Tisch

Datum / Ort:	15.09.2016, StMUV München	
Uhrzeit:	Beginn: 10:00	Ende: 13:00
Besprechungsleiter:	Thomas Wagner	
Protokollführer:	Helmuth Müller	
Teilnehmer:	siehe angehängte Teilnehmerliste	
Abwesend:		



68529/2016

*Status A=Aufgabe B=Beschluss E=Empfehlung F=Feststellung I=Information OP=offener Punkt W=Wichtig	
<p>Top 1: Begrüßung</p> <p>Herr MR Haug, StMUV, begrüßt die anwesenden Leiter und Mitglieder der Sachverständigenorganisationen nach §18 VAWS, Frau Meier, Herrn Dr. Hofmann und Herrn Lönz vom StMUV, Herrn Wagner und Herrn Müller vom LfU sowie Herrn Heinle als Vertreter der Fachkundigen Stellen für Wasserwirtschaft. Herr Haug stellt sich kurz vor und dankt allen SV für die hochkarätige Arbeit, welche von den Behörden an die SVO outsourced wurde.</p> <p>Herr Wagner erinnert, dass eine Informationsveranstaltung für die SV und SVO seit 1996 in der VAWS verankert ist, anfangs als Pflichtfortbildung für alle SV, seit 2010 als freiwillig stattfindender Erfahrungsaustausch. Zum 20-jährigen kann der „Runde Tisch“ als etabliert bezeichnet werden, wofür allen Beteiligten zu danken ist.</p>	<p>Status *:</p>
<p>Top 2: Personelles</p> <p>Frau Sabine Meier stellt sich kurz als neue Wasserrechtsreferentin mit Zuständigkeit für die VAWS vor.</p>	<p>Status *:</p>
<p>Top 3: Sachstandsbericht zur AwSV</p> <p>Frau Meier führt aus, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens immer noch offen ist, da der Kompromissvorschlag (aus AwSV, Düngegesetz und Düngeverordnung) als Paket zur Zeit in der Ressortabstimmung ist. Kleinere JGS-Anlagen sollen umfassenden Bestandsschutz erhalten und u.a. keine generelle Sachverständigenprüfpflicht auferlegt bekommen.</p> <p>Die Frage von Herrn Faul, TÜV Süd, ob die Änderung des § 63 WHG noch bis 16.10.2016 (letzte Frist zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 16.10.2014 in nationales Baurecht) in Kraft treten wird, muss verneint werden; dieses Datum kann als unrealistisch bezeichnet werden.</p>	<p>Status *:</p>
<p>Top 4: Informationen des LfU</p> <p>Herr Müller, LfU, stellt die Statistik für das Jahr 2015 über die eingegangenen Jahresberichte der SVO mit den Prüfungen in Bayern vor. Von den insgesamt 23 Organisationen, welche Jahresberichte vorgelegt haben, sind von drei SVO insgesamt 66 % der Prüfungen durchgeführt worden, weitere vier SVO haben insgesamt 21 % der Prüfungen durchgeführt, so dass die restlichen 13 % der Prüfungen sich auf die verbleibenden 16 SVO verteilen. Erfreulicherweise wiesen in 2014 67 % der Anlagen keine Mängel auf, nur 23 % hatten geringe Mängel und 10 % waren mit erheblichen Mängeln dabei, gefährliche Mängel sind weit unter 1 %.</p> <p>(im Übrigen kann der vollständige Bericht im Internet des LfU nachgelesen werden: http://www.lfu.bayern.de/wasser/umgang_mit_wgs/vaws/doc/vaws_bericht.pdf)</p> <p>Für die Auswertung der durchgeführten Schulungen wurden viele SVO um Mitteilung der Anzahl gebeten, da die Angaben in den Jahresberichten gefehlt haben.</p> <p>Von den durchgeführten Prüfungen sind 8,5 % Stilllegungsprüfungen. Prof. Dr. Eipper, der Geschäftsführer der BEST Bayern, stellt sich kurz vor.</p>	<p>Status *:</p>

*Status A=Aufgabe B=Beschluss E=Empfehlung F=Feststellung I=Information OP=offener Punkt W=Wichtig	
<p>Die SVO wurde im Juli 2016 vom LfU anerkannt.</p> <p>Herr Wagner spricht drei Themen an, welche im zurückliegenden Jahr auf-sichtlich vom LfU behandelt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung von Biogasanlagen Ein SV einer nicht-bayerischen SVO hat nach der niedersächsischen VAwS geprüft, dafür insbesondere das als anerkannte Regel der Technik eingeführte bayer. Biogashandbuch ignoriert. Die SVO war erst nach Androhung weitergehender Maßnahmen willens oder in der Lage, ein geeignetes Muster für die Prüfung in Bayern vorzulegen. - Gefährliche Mängel Ein SV hat im Prüfbericht gefährliche Mängel festgestellt, jedoch nicht auf die notwendige Außerbetriebnahme und ggf. Entleerung hinge-wirkt, sondern auf die Behörde verwiesen. Er wurde von der Leitung der SVO belehrt. - Überschwemmungsgebiete (neu festgesetzte) Hier ist der (öfters auf Prüfberichten zu lesende) Verweis auf § 25 VAwS unrichtig, denn dieser gilt für Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der VAwS am 01.10.1996 Bestand hatten. Bestands-schutzregelungen für Anlagen in neu festgesetzten Überschwem-mungsgebieten sind in der Überschwemmungsgebietsverordnung zu treffen, nachzulesen im LfU-S vom 21.05.2014. 	
<p>Top 5: Dichtheitsprüfung von Schutzrohren für hydraulische Aufzugsanlagen</p> <p>Herr Wagner stellt Herrn Schiffmann, TÜV Süd, kurz vor. Herr Schiffmann ist im Fachbereich Fördertechnik in Augsburg tätig und präsentiert kurz den Tä-tigkeitsbereich. Er erläutert, dass auch für hydraulische Aufzugsanlagen die VAwS-Philosophie der drei Säulen verfolgt wird: Primärschutz, Sekundär-schutz und Leckage-Erkennung. Auch wird der Ablauf einer Prüfung vorge-stellt.</p> <p>Die Problematik der „Umölung“ auf Bioöl wird erläutert. Außer dem häufigen Austausch des Öles müssen auch die Dichtungen ersetzt werden.</p> <p>Die Teilnehmer fordern, dass zur Beurteilung der Eignung eines Schutzroh-res außer einer Dichtheitsprüfung mit Hilfe der vorgestellten Ringraumabdich-tung oder als Wasserstandsprüfung die Sichtprüfung, wo diese möglich ist, als Alternative erhalten bleibt.</p> <p>Es wurde außerdem vorgeschlagen, nach der Abdichtung des Ringraumes eine Über- statt Unterdruckprüfung durchzuführen.</p> <p>Ansonsten wird auf den beiliegenden Auszug der Präsentation verwiesen.</p>	<p>Status *:</p>
<p>Top 6: Berichte von Fachgremien und vom Koordinierungskreis der SVO</p> <ul style="list-style-type: none"> - KOK Herr Homér berichtet über die behandelten Themen: Urteil des EuGH zum § 63 WHG, Eignungsfeststellung für Anlagen, CE-Zeichen = keine weiteren nationalen bauaufsichtlichen Zulassun-gen möglich, weitere Forderungen nur über Baugenehmigung, Meldungen der SVO nach dem UStatG ab 2018 (für 2017): Datensatz 	<p>Status *:</p>

*Status A=Aufgabe B=Beschluss E=Empfehlung F=Feststellung I=Information OP=offener Punkt W=Wichtig

steht fest, Haftpflichtversicherung (Erhöhung auf 5 Mio unrealistisch), Heizöl-Behälter aus Kunststoff sollten nach 30 Jahren ausgetauscht werden, da ihre Standsicherheit aufgrund der baurechtlichen Auslegung auf eine Lebensdauer von 20 bis 25 Jahren nicht mehr gegeben sei; dem Betreiber steht es frei, die Standsicherheit durch Gutachten nachzuweisen; analog soll der Austausch alter Grenzwertgeber (alt: Loch, neu: Schlitz) forciert werden, indem vom SV eine jährliche Reinigung und Prüfung durch den Fachbetrieb gefordert wird, die zu dokumentieren ist.

Mittlerweile hat die Vollversammlung der SVO im Dokument VV-SVO 16-009 für Heizölbehälter einen Vorschlag formuliert, den die SVO noch in ihre Prüfgrundsätze einarbeiten müssen, damit ihn alle SV verbindlich anwenden.

- TRwS 779

Herr Wagner berichtet, dass sich die Arbeitsgruppe 2015 zu vier Sitzungen traf, auch 2016 wird diese Zahl erreicht. Unter anderem waren die Themen Kälteanlagen, Erdwärmeanlagen, Wasserkraft, EVU, Kühl- und Heizeinrichtungen, Anforderungen an Anlagen in Erdbebengebieten und organisatorische Anforderungen (Betriebsanweisung, Notfall-/Alarm-/Maßnahmenplan, Anlagendokumentation) zu bearbeiten. Die Aktualitätsprüfung steht noch aus. Anfang 2017 soll der Gelbdruck stehen.

- TRwS 780

wenige Einsprüche, da für Kunststoffrohre keine zerstörungsfreie Prüfung zur Abschätzung der Lebensdauer bekannt ist, sind sie im Anwendungsbereich nicht mehr enthalten

- TRwS 781

Die Einspruchsbehandlungen sind noch nicht abgeschlossen, die nächste Sitzung ist Ende November 2016 (LfU-Mitglied der Arbeitsgruppe: Herr Irl).

- TRwS 788

Herr Faul berichtet, dass im Januar die nächste Sitzung angesetzt ist

- TRwS 791

Herr Faul berichtet, dass zum Teil 2 wenige Einsprüche eingegangen sind und Anfang 2017 veröffentlicht werden soll

- TRwS 792

Herr Möhrle berichtet, dass zum Gelbdruck vom März 2015 viele Stellungnahmen (1700 Einzelanmerkungen) eingegangen sind. Dazu wird die DWA-Arbeitsgruppe voraussichtlich bis Ende 2016 beraten.

- DIN 6623

Herr Faul berichtet, dass mit Ausgabe 2016-10 die DIN 6623 „Stehende Behälter (Tanks) aus Stahl mit weniger als 1000 Liter Nennvolumen für die oberirdische Lagerung von Flüssigkeiten“ als Entwurf in den Teilen 1 und 2 (einwandig und doppelwandig) erschienen ist. Die Einspruchsfrist läuft bis 16.01.2017.

*Status A=Aufgabe B=Beschluss E=Empfehlung F=Feststellung I=Information OP=offener Punkt W=Wichtig	
<ul style="list-style-type: none">- TRwS 793 (Biogasanlagen) Herr Möhrle berichtet, dass es zwei Teile geben wird, der Teil 1 für neue Anlagen soll Anfang 2017 im Gelbdruck erscheinen, der Teil 2 für bestehende Anlagen wird danach bearbeitet.- DIBt Herr Wagner berichtet vom SVA 65 „Sicherheitseinrichtungen für Behälter und Rohrleitungen“:<ul style="list-style-type: none">o Leckanzeiger ohne akustischen Alarm (nur Manometer) sind weiterhin zulässig für Transportbehälter ohne Stromanschlusso Kunststoffdichtungsbahnen aus PE mit abZ für die Auskleidung von Auffangräumen können mit zusätzlichen Nachweisen (dauerhafte Medienbeständigkeit, Diffusionsdichtheit, Eignung der Zwischenlage etc.) als Leckschutzauskleidungen (LSA) verwendet werdeno die Einfüll- und Betriebstemperatur von LSA wird bei Thermoplasten auf 30°C, bei GfK auf 60°C (bzw. gemäß Medienliste 40-2.1.1 bis 40-2.1.3) beschränkto für den Einbau der LSA wird nun anstelle des Nachweises nach TRbF 503 in der abZ ein Nachweis geforderto das DIBt kann in abZ die Anforderung der jährlichen Funktionsprüfung für Sicherheitseinrichtungen relativieren, wenn diese besonders zuverlässig sind (z.B. eine entsprechende SIL-Einstufung besitzen) <p>Frage von Frau Rupp: Können alte JGS-Anlagen bei neuen Biogasanlagen genutzt werden? Antwort: Ändert sich weder der gelagerte Stoff noch die Betriebsweise, kann die alte ordnungsgemäße JGS-Anlage weiterhin wie bisher genutzt werden. Ändert sich die Betriebsweise, ist zu prüfen, ob Maßnahmen erforderlich sind, z.B. bei neuem Zulauf eine Überfüllsicherung oder bei der Lagerung von Silagesickersaft in einem Güllebehälter eine Innenbeschichtung. Bei der Lagerung von Gärresten in Güllebehältern sind die zusätzlichen Anforderungen des Kapitels 2.2.4.4 Biogashandbuch Bayern zu beachten.</p>	
<p>Top 7: Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none">- Prüfberichte zu Biogasanlagen Herr Möhrle berichtet über sehr unterschiedliche sowie fehlerhafte Prüfberichte zu Biogasanlagen. Dies verursacht bei den Mitarbeitern an den Kreisverwaltungsbehörden Mehrarbeit, da die Prüfungsergebnisse in die Überwachungsdatei einzugeben sind. Die Präsentation „Prüfberichte Biogasanlagen“ wird der Niederschrift beigelegt.	Status *:

*Status A=Aufgabe B=Beschluss E=Empfehlung F=Feststellung I=Information OP=offener Punkt W=Wichtig	
<p>In der Präsentation wird auch das Thema „Umwallung in Prüfberichten“ behandelt. Werden bei Biogasanlagen, die nach Dez. 2012 errichtet wurden, weiterhin fehlende oder nicht fertig gestellte Umwallungen als keine oder geringfügige Mängel eingestuft, sollen die Kreisverwaltungsbehörden diese an die SV zurückzuschicken m.d.B. um Korrektur, da sie ansonsten gegen das Anerkennungsmerkblatt (Merkblatt Anerkennung von SVO nach VAWS - Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigen-Organisationen nach § 18 der Bayer. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAWS)) verstoßen. Das Anerkennungsmerkblatt ist Teil der SVO-Zulassung. Laut Nr. 1.4 der Anlage 2 des Anerkennungsmerkblattes liegen erhebliche Mängel vor, wenn die Wirksamkeit der 1. oder 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) nicht gegeben ist. Über die neue LfU-Arbeitshilfe Nr. 5.11.11 „Umwallung (Rückhaltung) von Biogasanlagen“ wurde informiert. Die Arbeitshilfe wird der Niederschrift beigelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbau von Leckschutzauskleidungen Herr Homér weist darauf hin, dass vor dem Einbau der Auskleidung eine SV-Prüfung erforderlich ist, falls die letzte Prüfung länger als 12 Monate zurück liegt. - Eignungsfeststellung; Vorgehensweise der SV Herr Homér weist auf das Schreiben des LfU vom 26.01.2016 an die TPD hin, das mit E-Mail vom 27.01.2016 an alle in Bayern tätigen SVO verteilt wurde. 	
<p>Top 8: Termin nächster Runder Tisch Als Termin für den nächsten Erfahrungsaustausch wird Donnerstag, 14.09.2017, vereinbart. Das StMUV wird wieder einen Besprechungsraum reservieren. Herr Wagner dankt Herrn Lönz und Herrn Müller für die Organisation, dem KOK für die Übernahme der Versorgung, den Teilnehmern für die offene und anregende Diskussion und wünscht einen guten Nachhauseweg.</p>	<p>Status *:</p>

Anlagen:

1. Teilnehmerliste
2. Präsentation Fachthema: Dichtheitsprüfung von Schutzrohren für hydraulische Aufzugsanlagen
3. Präsentation: Prüfberichte Biogasanlagen
4. LfU-Arbeitshilfe: Umwallung (Rückhaltung) von Biogasanlagen